

**Gemeinde Hüffenhardt
Neckar-Odenwald-Kreis**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. September 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt hat am 25. September 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu zwei Stunden	10 Euro
von mehr als zwei bis zu vier Stunden	20 Euro
von mehr als vier bis sechs Stunden	30 Euro
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	40 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderätinnen und -räte und Ortschaftsrätinnen und -räte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderätinnen und -räten:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 60 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro, für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, Besprechungen und Terminen in Ausübung ihres Amtes als Gemeinderätin bzw. Gemeinderat

- bei Ortschaftsrätinnen und -räten:

1. als Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, Besprechungen und Terminen in Ausübung ihres Amtes als Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Kälbertshausen erhält in Ausübung seines Amtes anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung

während der ersten Amtsperiode in Höhe von 45 vom Hundert,
bei der Wiederwahl, während der weiteren Amtszeit in Höhe von 55 vom Hundert
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft Kälbertshausen entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls neben dem Jahresgrundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1, wobei die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge um 50% erhöht werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin erhält bei Führung der Ortsvorsteher-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes seiner/ihrer Auslagen und seines/ihrer Verdienstauffalls eine Entschädigung nach § 1. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Entschädigungen werden wie folgt ausgezahlt:

- die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 nach der Beendigung der zeitlichen Inanspruchnahme
- der Jahresgrundbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 für Gemeinderätinnen und -räte Anfang Oktober eines jeden Jahres
- das Sitzungsgeld für Gemeinderätinnen und -räte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vierteljährlich nachträglich
- die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsrätinnen und -räte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 halbjährlich nachträglich
- die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 monatlich im voraus
- die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 und 4 nach der Beendigung der zeitlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostentstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4. Juli 1995 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hüffenhardt, den 26. September 2001

Bruno Herberich,
Bürgermeister



**Gemeinde Hüffenhardt
Neckar-Odenwald-Kreis**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hüffenhardt vom 25. September 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt hat am 11. Dezember 2012 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gemeinderätinnen und -räte und Ortschaftsrätinnen und -räte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderätinnen und -räten:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 60 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro, für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, Besprechungen und Terminen in Ausübung ihres Amtes als Gemeinderätin bzw. Gemeinderat.

- bei Ortschaftsrätinnen und -räten:

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18 Euro, für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, Besprechungen und Terminen in Ausübung ihres Amtes als Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat.

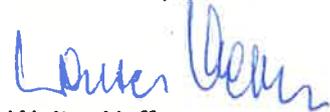
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hüffenhardt, den 12.12.2012



Walter Neff,
Bürgermeister